Basel, den 15. Dezember 1934 XXXIV. Jahrgang / No. 50

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Eingabe der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine an den h. Bundesrat und an die eidgenössischen Räte zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den unerlaubten Wettbewerb. — Die Gemeinwirtschaft im volkswirtschaftlichen System nach graphischen Darstellungen. — Die Konsumenten-Liga in Basel. — Volkswirtschaft. — Kurze Wirtschafts-Nachrichten. — Aus der Praxis. — Kreiskonferenzen. — Genossenschafts-Chronik. — Aus unserer Bewegung. — William Kradolfer † — Jacques Aebli-Hartmann † — Verbandsnachrichten. — Genossenschaftliches Seminar.

Eingabe der Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine an den h. Bundesrat und an die eidgenössischen Räte zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den unerlaubten Wettbewerb.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine sieht sich nachträglich veranlasst, zu dem zurzeit der Beratung durch den Nationalrat unterliegenden Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nachstehende Eingabe zu machen, nachdem den Tageszeitungen zufolge von verschiedenen, zum Teil einflussreichen Verbänden Bestrebungen zur Aufnahme von unannehmbaren Bestimmungen in den Entwurf des Bundesrates im Gange sind und den zuständigen Bundesstellen entsprechende Eingaben eingereicht wurden.

Zu den Vorarbeiten über den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den unerlaubten Wettbewerb war weder der Verband schweiz. Konsumvereine, noch ein Vertreter desselben zugezogen worden. Immerhin sah sich das Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen des V. S. K. auf Grund gemachter Erfahrungen veranlasst, den Verfasser des Vorentwurfes, Herrn Prof. Dr. Germann, auf die Einstellung der Konsumvereine zur Frage der **Ausverkaufsregelung** hinzuweisen in dem Sinne, dass die Konsumvereine, soweit sie auch an Nichtmitglieder Waren abgeben, sich den allgemeinen Vorschriften über das Ausverkaufswesen ohne weiteres unterziehen, dass sie dagegen das Recht beanspruchen, im Verkehr mit Mitgliedern Vergünstigungen ausschliesslich diesen Mitgliedern zu versprechen resp. zu gewähren, wie das andere Vereine auch tun, ohne dass diese Gewährung oder Versprechung von Vergünstigungen den Vorschriften betr. Ausverkauf unterworfen werde. In dieser Eingabe wurde bemerkt, dass zahlreiche schweizerische Konsumvereine den Kreis ihrer Tätigkeit auch auf Gegenstände des nicht täglichen Bedarfes ausgedehnt haben und in gleicher Weise wie andere Betriebe der Gefahr der Entwertung bestimmter Waren und der Ansammlung von Ladenhütern ausgesetzt sind, und, um den Absatz solcher Waren zu begünstigen, in bestimmten Zeiten solche Waren billiger abgeben müssen.

Bei den Konsumvereinen kann diese Verbilligung, abgesehen von Veranstaltung von Ausverkäufen, auch in der Weise erfolgen, dass die Abgabepreise unverändert gelassen, dass dagegen für bestimmte Artikel oder für bestimmte Perioden eine Erhöhung der Rückvergütung zugesichert wird. Es ist in vielen Konsumvereinen auch üblich geworden, zu bestimmten Zeiten, z. B. auf den Internationalen Genossenschaftstag, für die an diesem Tage gekauften Artikel allgemein eine doppelte Rückvergütung zu gewähren.

Die Kantone, die bis jetzt in diesem Gebiete ausschliesslich kompetent waren, haben sich zu diesen Vergünstigungen sehr verschieden eingestellt. In den Kantonen Bern und Graubünden, von denen speziell der letztere sehr strenge Ausverkaufsvorschriften hat, ist von seiten der zuständigen Verwaltungsorgane — im Kanton Bern nach Konsultation der bernischen Handelskammer — erklärt worden, dass diese Gewährung der doppelten Rückvergütung den Ausverkaufsvorschriften nicht unterstellt sei. Im Kanton Zürich dagegen sind Konsumvereine bestraft worden, weil sie solche doppelten Rückvergütungen, die doch ausschliesslich nur den Mitgliedern zukommen, angekündigt haben, und diese Strafurteile wurden vom Zürcher Obergericht bestätigt. In andern Kantonen haben die Verwaltungsbehörden ebenfalls Verzeigungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Ausverkaufsvorschriften gegen Konsumvereine erlassen, wenn sie für bestimmte Zeit doppelte Rückvergütung ausgekündigt

haben, und Gerichte erster Instanz sind auch in diesen Kantonen zur Verurteilung gelangt; dagegen wurde auf eingelegte Appellation hin von den obersten kantonalen Gerichtsinstanzen in den Kantonen **Baselstadt, Solothurn** und **Aargau** unter einlässlicher Motivierung erklärt, dass es den Konsumvereinen freigestellt sein müsse, im Verkehr mit ihren Mitgliedern bestimmte Vergünstigungen allgemein oder befristet zu versprechen, und dass solche Vergünstigungen nicht den Ausverkaufsvorschriften unterworfen seien.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde bei der letzten Revision des einschlägigen Gesetzes eine Vorschrift ausdrücklich aufgenommen, «wonach Vergünstigungen, die von Verkaufsgenossenschaften ihren Mitgliedern dauernd oder vorübergehend gewährt oder versprochen werden, nicht unter die Ausverkaufsvorschriften fallen».

Im Gesetzesentwurf des Bundesrates wie in der bezüglichen Botschaft findet sich nun keinerlei Vorschrift, wie sich der Bundesrat zu dieser Frage, die bis jetzt in den Kantonen verschieden geregelt wurde, einstellt. Im Gegenteil enthält Art. 24 eine kautschukartige Bestimmung, die dem Bundesrat unbeschränkte Vollmachten erteilt, indem sie den Ausverkäufen «ähnliche Veranstaltungen» gleichstellt und dem Bundesrat die Kompetenz erteilt wird, nicht nur für Ausverkäufe, sondern auch für «ähnliche Veranstaltungen» beschränkende Vorschriften zu erlassen. Bei dieser Sachlage ist es durchaus möglich, dass, je nachdem gerade diese oder jene politische oder wirtschaftspolitische Richtung die Oberhand erlangt, solche bis jetzt durchaus erlaubte Aktionen der Genossenschaften den beschränkenden Vorschriften betr. Ausverkauf unterstellt und die Konsumvereine dadurch in ihrer Aktionsfreiheit gegenüber dem jetzigen Zustand gehindert werden. **Es wäre deshalb erwünscht, wenn von seiten der zuständigen Referenten und Bundesstellen bei den Verhandlungen über diese Vorschrift eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, dass die interne Regelung von Warenabgaben zwischen Vereinen und Genossenschaften einerseits, ihren Mitgliedern anderseits in Zukunft vom Bundesrat nicht als ausverkaufsähnliche Veranstaltungen behandelt werden sollen,** so dass auf Grund dieser Erklärungen die Mitglieder der Konsumvereine bezüglich der Auswirkungen des neuen Gesetzes beruhigt werden können.

Zu den übrigen Vorschriften des Gesetzes bemerken wir, dass die Konsumvereine selbstverständlich ein unlauteres Geschäftsgebaren bekämpfen. Deshalb sind sie ja zum Teil gegründet worden, und dass sie nichts dagegen haben, wenn die privaten Händler nun durch gesetzliche Vorschriften zur Einhaltung bestimmter Wettbewerbsregeln angehalten werden, ist selbstverständlich. Es scheint uns jedoch, dass die Vorlage des Bundesrates mit den bisherigen durch den Ständerat und die nationalrätliche Kommission getroffenen Änderungen nicht nur die Bekämpfung unlauteren Vorgehens erstrebe, sondern zum Teil weit über die bis jetzt in den Kantonen geltenden Vorschriften hinausgehe. Das zeigt sich einmal in den Bestrebungen zur Hochhaltung von Abgabepreisen, die im heutigen Moment als ein grosser Widerspruch zu der vom gleichen Departement ausgehenden Preisermässigungsaktion erscheinen, und sodann in der Tendenz des Gesetzesentwurfes zum Schutze der Kundschaft.

In letzterer Beziehung ist zu sagen, dass die Konsumvereine an sich das Recht eines Handelsbetriebes auf erworbene Kundschaft nicht anerkennen. Jeder Konsument hat das Recht, seine Konsumkraft für sich selbst nutzbar zu machen, indem er dieselbe durch genossenschaftlichen Zusammenschluss zu verwerten sucht; dieses Recht, die eigene Konsumkraft für sich selber zu verwerten, darf niemals beeinträchtigt werden, es gehört zu den unveräusserlichen Menschenrechten. Nun ist aber selbstverständlich, dass, wenn ein Konsument seine Kundschaft nicht mehr einem privaten Handelsbetrieb zuträgt, sondern eine Konsumgenossenschaft gründet oder sich einer solchen anschliesst, dadurch die Kundschaft eines bisherigen Handelsbetriebes beeinträchtigt wird. Je mehr Konsumenten sich zusammenschliessen, desto wirkungsvoller wird die Auswertung ihrer Konsumkraft, und darum beanspruchen die Konsumvereinsmitglieder

Die Gemeinwirtschaft im volkswirtschaftlichen System nach graphischen Darstellungen.

Von Dr. Arnold Schär.

(Schluss.)

Graphik 11 gruppiert die gleiche Bevölkerung nach Einkommenstufen. Danach bezieht der Grossteil der Männer ein Einkommen von Fr. 3000.— bis Fr. 5000.—, während der Grossteil der Frauen nur bis Fr. 3000.— verdient. Die Einkommen über Fr. 50,000.—, die sicher nicht mehr als Arbeitseinkommen angesprochen werden können, sind verhältnismässig wenig zahlreich; sie bilden die Spitze der Einkommenspyramide.

Graphik 12. Zum Schluss sei anhand der 12. Graphik d e r M a r k t kurz besprochen. Es sei versucht, dieses wohl komplizierteste Problem unserer wirtschaftlichen Verfassung auf einen einfachen Nenner zu bringen. Es ist vorauszuschicken, dass hier unter dem Markt nicht der Wochen- oder Produktenmarkt zu verstehen ist. Der «Markt» ist hier vielmehr ein Begriff. Er umfasst alle Tauschbeziehungen zwischen Produzent und Konsument. An den Börsen- und Handelsplätzen der Welt wird dieser «Begriff» erfassbar.

Graphik 11.

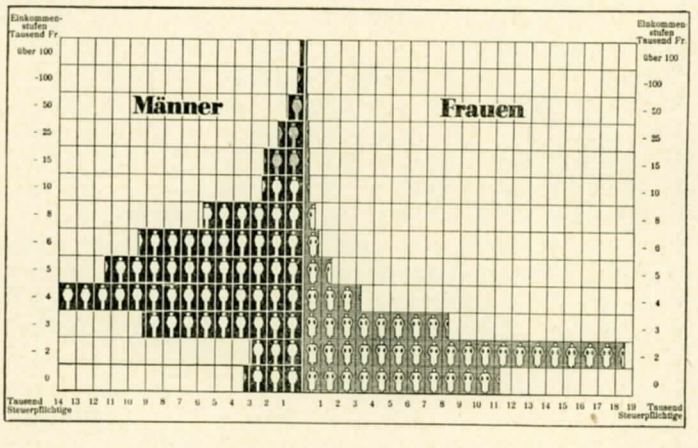

Primitive Wirtschaftsepochen kennen keinen Markt in diesem Sinn. In der geschlossenen Hauswirtschaft wird für die Familienangehörigen produziert. Auch der Handwerker des Mittelalters produzierte nicht für den Markt, sondern für seine Kunden auf Bestellung. Nur für ganz spezielle Erzeugnisse, wie beispielsweise Gewürze oder kostbare Erzeugnisse, hat dort der Markt eine Rolle gespielt.

und ihre Organe, die Verwaltungen der Konsumvereine, das Recht, die Konsumenten auf den Wert ihrer bisher verschleuderten Konsumkraft aufmerksam zu machen und sie einzuladen, ihre Konsumkraft ihrer Genossenschaft zuzuhalten.

Die in Art. 1 und 2 vorgeschlagenen Redaktionen verhindern nun dieses Vorgehen von Genossenschaften an und für sich nicht; jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass bei der praktischen Anwendung dieser Vorschriften vielleicht doch die Propagandamethoden der Konsumvereine als unzulässig eingeklagt und angesichts des kautschukartigen Wortlautes auch von einer gerichtlichen Instanz als unzulässig erklärt werden könnten, je nach der Einstellung der betreffenden Richter zur Frage der genossenschaftlichen Selbsthilfe.

Die Konsumvereine erwähnen in ihren Propagandamethoden in der Regel nicht einzelne herausgegriffene Privathändler als abschreckendes Beispiel, wenn es sich nicht gerade um die bekannten polnischen Kaffeehändler, die in unerhörter Weise speziell unerfahrene Landbevölkerung ausrauben, oder sonst ganz krasse Einzelfälle handelt. Dagegen wird ohne weiteres zugegeben, dass allgemein kritische Bemerkungen über die Nachteile des privaten, nicht gemeinwirtschaftlichen Handels in unserer Propaganda verwertet werden, wie z. B. der Satz: Die Kunst des Handels besteht darin, einen Gegenstand, der Fr. 3.— wert ist, für Fr. 1.— zu kaufen und für Fr. 6.— zu verkaufen, oder Zitate von bekannten volkswirtschaftlichen Schriftstellern. Bis jetzt konnten solche allgemeinen Aussetzungen am System des heutigen Privathandels nicht beanstandet werden. Wenn jedoch in Zukunft den Berufs- und Handelsorganisationen generell Klagerechte eingeräumt werden, so ist nicht ausgeschlossen, dass solche allgemeinen kritischen Aussetzungen in Zukunft gerichtlich verfolgt und je nach dem Ermessen eines Richters untersagt oder sogar bestraft werden. Speziell die Redaktionen in Art. 2, Lemma a), mit dem Ausdruck «unnötig verletzende Äusserungen» könnten hierzu einem zartbesaiteten Richter Veranlassung geben. Wir wissen wohl, welche Vorgänge zu der Einschaltung dieser Redaktion geführt haben. Auch die Konsumvereine sind ja regelmässig das Objekt solcher unnötig verletzender Angriffe gewesen; sie haben solche jeweils mit Verachtung abgeschüttelt, ohne deshalb den Richter anzurufen, und es ist ihnen aus dieser Geringschätzung solcher Angriffe kein Schaden erwachsen. Der Vollständigkeit halber sei hier noch festgestellt, dass, wenn diese Vorschriften Gesetzeskraft erlangen, auch den Konsumvereinen in Zukunft gegen die Angriffe ihrer Gegner ein Klagerecht erwachsen würde.

Es wäre auch hier erwünscht, dass im Nationalrat während der Beratungen über diese Redaktionen für uns beruhigende Erklärungen abgegeben würden.

Aus den Tageszeitungen haben wir ersehen, dass noch in den letzten Tagen verschiedene Eingaben u. a. vom Verband der schweizerischen Agenten der Kolonialwarenbranche und vom Schweizerischen Gewerbeverband erfolgt sind, die eine erhebliche Verschärfung der Vorlage darstellen, indem sie weit über das, was bis jetzt die kantonalen Gesetze betr. unlauteren Wettbewerb vorgeschrieben haben, hinausgehen.

Was zuerst die Eingabe des Verbandes der schweizerischen Agenten der Kolonialwarenbranche, unterstützt von der schweizerischen Handelsbörse, anbetrifft, wonach Provisionen und Kommissionen nicht geschmälert werden dürfen, verstehen wir nicht, wieso das ein unerlaubter Wettbewerb sein soll. Der Verband schweiz. Konsumvereine z. B. hat Beziehungen mit einer Reihe von grossen ausländischen Handelshäusern, mit denen er **direkt** verkehrt unter Ausschluss jedes schweizerischen oder ausländischen Agenten oder Kommissionärs. Für die andern Kunden in der Schweiz haben jedoch verschiedene dieser ausländischen Handelshäuser Agenten, denen sie für Geschäfte mit andern Abnehmern Provision zugesichert haben, welche Provision jedoch der Verband schweiz. Konsumvereine nie anerkannt hat, da seine Abgabepreise derart angesetzt sind, dass er sich für seine Spesen in vielen Fällen gerade mit einem Zuschlag in der Höhe der Ersparnis dieser Agenturprovision begnügt. Eine

---

In der modernen Wirtschaft aber mit ihrer raffinierten Arbeitsteilung steht der Markt zwischen Produzenten und Konsumenten. Je weiter die Arbeitsteilung ausgebildet ist, umso ausgedehnter wird der Markt. Ein Industrieland wird zwangsläufig in den Markt verknüpft, weil es für die Erzeugnisse seiner Arbeit Rohstoffe und Nahrungsmittel eintauschen muss. Der Markt rückt in den Mittelpunkt! Die ganze Produktion ist auf den Markt gerichtet, um dort die Ware mit Profit zu verwerten.

Das «Angebot» der Produzenten und die Nachfrage der Konsumenten sind Faktoren für die Bildung des Marktpreises der Waren. Die Tatsache von Angebot und Nachfrage ändert aber nichts an der treibenden Kraft des Warenmarktes: es ist die Erzielung von Profit! Da Angebot und Nachfrage auch weitgehend von Zufälligkeiten abhängig sind, entsteht ein weites Feld für die Spekulation. Künstlich wird oft Nachfrage und Bedarf geschaffen. Die Herren des Marktes nehmen eine beherrschende Stellung gegenüber den Konsumenten und Produzenten ein.

Im Markt der kapitalistischen Wirtschaft ist der Profit das wichtigste Regulativ. Er vermag daher in Zeiten der Krise seine Aufgabe vielfach nicht mehr

Graphik 12.

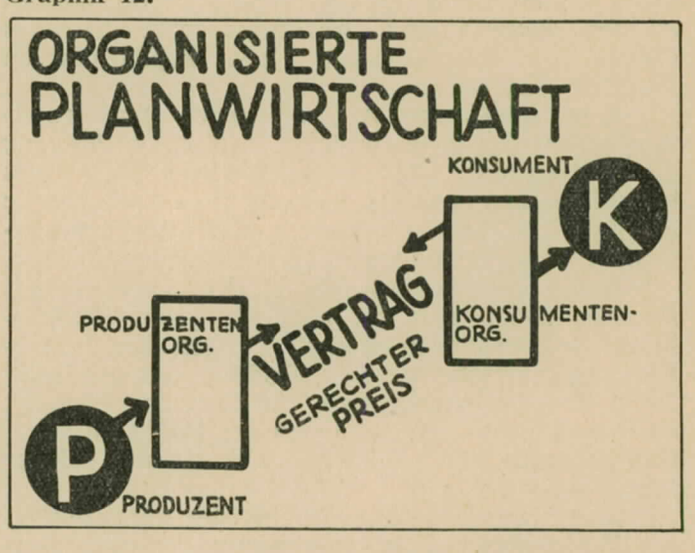

zu erfüllen. Es entstehen Stockungen. Ueberproduktion haben wir auf der Angebotseite, wenn sich die Waren häufen und zum Kostenpreis nicht mehr abgesetzt werden können; Unterkonsumtion, das heisst Not und Mangel, herrscht

Belohnung für eine nicht getane Arbeit zu beanspruchen, widerspricht doch jedem Rechtsempfinden: diesen Anspruch wegen nicht getaner Arbeit durch das Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb gesetzlich und unter Straffolge zu schützen, könnte eher vom Standpunkte des unlauteren Wettbewerbes aus beanstandet werden.

Die vom Schweizerischen Gewerbeverband unter **lit. i** vorgeschlagene Redaktion, wonach «das Anbieten oder Verkaufen kuranter Waren zu Preisen, die den Handelsgewohnheiten nicht entsprechen und zu den Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 1 sei», ist absolut unannehmbar, da es damit vollständig in die Willkür des privaten Handels gelegt würde, seine Handelsgewohnheiten als für jeden Vermittler, auch für die Selbsthilfeunternehmungen, verbindlich zu bezeichnen, und das Aufkommen jeder neuen Vermittlungsart zu verunmöglichen. Hätte eine solche Bestimmung zur Zeit der Gründung der Konsumvereine bereits existiert, so wäre es unmöglich gewesen, Konsumvereine mit dem Rückvergütungssystem entstehen zu lassen, denn das Rückvergütungssystem entspricht den Gewohnheiten des privaten Handels nicht.

Wir glauben, dieser Hinweis sollte ohne weitere Erläuterungen genügen, um darzutun, wie unannehmbar eine solche Vorschrift für die schweizerischen Konsumvereine wäre.

Was das Verbot des **Zugabeunwesens** anbetrifft, so ist zu erwähnen, dass der Verband schweiz. Konsumvereine von Anfang an im Verband zur Bekämpfung des Zugabeunwesens mitgearbeitet hat. Es ist ihm bekannt, dass die andern Mitglieder dieses Verbandes glauben, eine Bekämpfung dieses Unwesens ausschliesslich auf dem Wege der Selbsthilfe der Konsumenten und der sonstigen Interessenten führe nicht zu einem befriedigenden Resultate. Die Vertreter des Verbandes schweiz. Konsumvereine haben den gegenteiligen Standpunkt eingenommen; nachdem nun jedoch von Seiten der übrigen Mitglieder der Kampforganisation ein gesetzliches Verbot verlangt wird, wollen wir dem Wunsche unserer Streitgenossen auf diesem Gebiete nicht entgegentreten, sondern nur unsererseits feststellen, dass wir der Ansicht sind, mit der Zeit liesse sich auf dem Wege der Aufklärung der Konsumenten, hauptsächlich der Frauen, doch das gewünschte Resultat erzielen.

Eine gesetzliche Umschreibung der zu verbietenden Zugaben wird allerdings wegen der Grenzfälle, wo die Frage umstritten ist, wo die erlaubte Zugabe aufhört, wo die unerlaubte beginnt, gewisse Schwierigkeiten bieten, wie alle Versuche der heutigen Gesetzgebung auf wirtschaftlichem Gebiete zur Alternative führen, entweder die komplizierte Wirtschaft durch starre, leicht umgehbare Gesetzesvorschriften zu regeln, oder, um sich der Beweglichkeit der Wirtschaft anzupassen, kautschukartige Vorschriften aufzustellen. Der vom Schweizerischen Gewerbeverband aufgestellte Text in **lit. k** ist jedenfalls zu weit gefasst und sollte durch die vom Verband zur Bekämpfung des Zugabeunwesens seinerzeit eingereichte Redaktion ersetzt werden, wobei wir auch hier ausdrücklich den Vorbehalt machen, dass Rückvergütungen der Konsumvereine nie als Zugaben behandelt werden dürfen.

Zu den Begehren des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu lit. h und zu den Vorschriften von lit. h überhaupt möchten wir, da den Aufgabenkreis der organisierten Konsumenten nicht tangierend, uns nicht äussern, trotzdem vom Standpunkte der freien Wirtschaft aus auch hier schwerwiegende Aussetzungen zu erheben wären.

In der Erwartung, dass die hier von uns geäusserten Wünsche bei den zuständigen Stellen gebührend Beachtung finden mögen, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung:

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Im Namen der Verwaltungskommission:

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. O. Schär.	E. O. Zellweger.

Basel, den 7. Dezember 1934.

---

vielfach gleichzeitig auf der Nachfrageseite, weil es an der «kaufkräftigen» Nachfrage fehlt. Es wird daher von der «Willkür» des kapitalistischen Marktes gesprochen!

Eine schwierige Aufgabe jedes gemeinwirtschaftlichen Systems besteht in der Bewältigung der Marktfrage. Dem unorganisierten Markt des kapitalistischen Systems muss der organisierte Markt der Bedarfsdeckungswirtschaft gegenübergestellt werden. Es entsteht ein Stück Planwirtschaft.

Besonders erfolgreich in der Organisierung des Marktes haben sich bis jetzt die genossenschaftlichen Organisationen gezeigt. Es sind dies die Gebilde der wirtschaftlichen Selbsthilfe, die sich kraft ihrer eigenen Marktgesetze durchsetzen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil sich der Markt im allgemeinen durch gesetzliche Massnahmen nur schwer regeln lässt.

In der vorstehenden Graphik der unorganisierten Marktwirtschaft ist eine Konsumentenorganisation punktiert angedeutet. Die Konsumenten werden zusammengefasst und als organisierte Macht dem Markt gegenübergestellt. Dies war die epochemachende Tat der genossenschaftlichen Konsumentenorganisationen.

Graphik 13 gilt der Frage des organisierten Marktes. Es bestehen verschiedene Wege, den Markt zu organisieren. Einer davon sei in folgendem behandelt.

Der Konsument schliesst sich auf der einen Seite, der Produzent auf der anderen Seite in gemeinwirtschaftlichen Organisationen zusammen. Es ist besonders auf dem Gebiete der Genossenschaften, wo wir eine derartige Entwicklung beobachten können. Die Genossenschaft der Produzenten liefert «marktfähige» Ware und sorgt für deren geeignete Aufbereitung; die Genossenschaft der Konsumenten sorgt für eine rasche Verteilung. Sie zeigt dem Produzent die Richtung des Bedarfes und trachtet die Aufträge im Sinne einer möglichst kontinuierlichen Beschäftigung zu verteilen. Der Handel und der Markt werden nicht etwa einfach ausgeschaltet: Der Markt wird in erster Linie organisiert. Die «vertragliche Abmachung» tritt vielfach an Stelle des willkürlichen Marktpreises. Für eine solche Marktordnung wird der gerechte Preis verlangt. «Es ist dies», wie Charles Gide sagte, «der Preis, aus dem alle Schmarotzerelemente, die ihn in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung anschwellen lassen, eliminiert werden, um ihn auf sein

Die Konsumenten-Liga in Basel.

Auf seiner Vortragstournée kam Dr. Bächi, Sekretär der Konsumenten-Liga (K. L.), die wir unseren Lesern schon in Nr. 42 des «Schweiz. Konsum-Verein» vorstellten, am 5. Dezember nach Basel. Durch Verteilung der bekannten Broschüre in sämtlichen Haushaltungen der Stadt und gross aufgemachte Inserate in der Presse waren umfangreiche Vorbereitungen getroffen worden, die einen Massenaufmarsch erwarten liessen. Wir waren jedoch sehr erstaunt ob der vielen freien Plätze im Roten Saal der Mustermesse, wohin die Versammlung einberufen worden war.

Schon von Anfang an war es in unmissverständlicher Weise hörbar, dass das anwesende Publikum sich zum grossen Teil nicht aus Anhängern der K. L. zusammensetzte. Wiederholte Zwischenrufe und Unruhe im Saal gaben dem Referenten Hinweise genug, Vorsicht walten zu lassen.

Um die K. L. richtig beurteilen zu können, ist die Kenntnis der Hintermänner von Bedeutung. Nachdem Dr. Bächi sich in seinem Referat in so offener Weise für Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Migros, Grossohlereien eingesetzt hat, dürfte sowohl über die Herkunft der 60—100,000 Franken, über die die K. L. heute schon verfügen soll, wie auch die sonstige direkte und indirekte Unterstützung der Bestrebungen der K. L. kein Zweifel bestehen. Von hier aus werden auch all die Angriffe auf den privaten Detailhandel, die Konsumgenossenschaften, gewisse behördliche Massnahmen usw. deutlich und selbstverständlich.

Im folgenden seien einige der Maximen der K. L. glossiert:

1. «Je grösser die Konkurrenz, desto höher die Preise für viele Artikel.» — Sicherlich kein Kompliment für die Migros und Warenhäuser, die in erster Linie für eine ungesunde Vermehrung und vor allem Verschärfung der Konkurrenz verantwortlich sind.
2. «Der Handel hat nur soweit Lebensberechtigung, als er auf möglichst billigem Wege die Waren vermittelt.» Nur sehr bedingt richtig, denn sobald der billige Preis einer Ware nur durch einen ausbeuterischen Druck auf die Arbeitsbedingungen sowohl des Verkaufspersonals wie der Hersteller der Ware zustande kommt, verliert diese Art von Handel das Recht auf Existenz. Wenn auch Dr. Bächi dieser Einschränkung zustimmte, so sei trotzdem hinter seine Zusicherung, dass die K. L. sich sofort gegen die Migros und gegen die Warenhäuser wenden würde, wenn diese die mittelständischen Betriebe an die Wand drücken würden, ein grosses Fragezeichen gesetzt.
3. «Durch die landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen ist die schweizerische Lebenshaltung um 640 Millionen verteuert worden.» Damit wollte der Referent der Landwirtschaft den wohlgemeinten Rat geben, sich endlich einmal mehr nach der Decke zu strecken und aus den gegebenen Verhältnissen die Konsequenzen zu ziehen und sich anzupassen. Ohne Zweifel bringen ja die Konsumenten der Landwirtschaft grosses Verständnis entgegen und haben deshalb auch die landwirtschaftlichen Stützungsmassnahmen gebilligt. Jedoch auch Dr. Bächi wird gerechterweise anerkennen müssen, dass diese 640 Millionen zum mindesten indirekt auch wieder einem grossen Teil der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, wie Handwerk, Industrie, Genossenschaften, Detailhandel usw. durch die Erhaltung der Kaufkraft zugute gekommen sind. In diesem Sinne besteht ein gesamtschweizerisches, d. h. auch ein eminentes Konsumenteninteresse an der Stützung unserer Landwirtschaft. Und damit kommen wir zu dem uns angehenden Vorwurf, dass
4. der V. S. K. auf die Wahrung der allgemeinen Konsumenteninteressen verzichtet habe. Als Beweis wird vor allem der Beschluss der Interlakener-Delegiertenversammlung angeführt betr. Nicht-Einmischung des V. S. K. in wirtschaftliche Auseinandersetzungen und bei Massnahmen unserer Behörden, wenn keine Einigkeit in Bezug auf die zu treffenden Vorkehren innerhalb der Mitgliedschaft des V. S. K. besteht. Abgesehen davon, dass der V. S. K. — unter den gegebenen Verhältnissen — vollauf mit der Organisa-

Graphik 13.

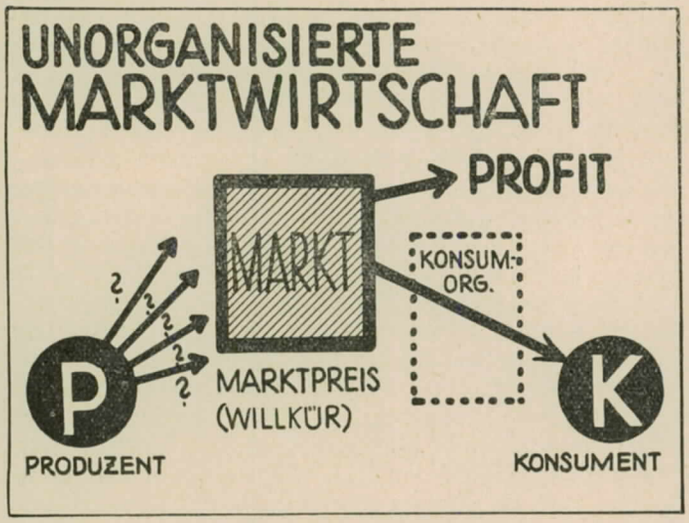

natürliches Mass, das heisst auf diejenigen Elemente zurückzuführen, mit deren Ausscheiden auch zugleich die Produktion aufhören würde.» Dies schliesst in sich, dass auch dem Produzenten ein Preis gewährt wird, der ihm seine Existenz gewährleistet.

Eine derartige Gestaltung des Marktes ist heute keine Utopie. Wir haben besonders auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des Absatzes (Konsumgenossenschaften) solche genossenschaftlichen Einrichtungen. So sind es die landwirtschaftlichen Erzeuger- und Absatzgenossenschaften auf der einen und die Konsumgenossenschaften auf der andern Seite, die den Austausch auf dieser Grundlage zu organisieren trachten. Die Ausgestaltung dieser Wechselbeziehung zwischen Produzent und Konsument durch Organisierung des Marktes ist volkswirtschaftlich von grösster Bedeutung. Grosse Verluste und Fehlleitungen lassen sich auf diese Weise vermeiden.

Die erste Aufgabe der Konsumgenossenschaften ist die rationelle Verteilung von Gütern. In ihrem Endziel vermag jedoch diese Genossenschaftsform weit über ihre Tagesaufgabe hinauszugehen. Sie wird zur Organisationszelle der neuen Wirtschaft. In der Marktfrage geht sie an die Lösung des schwierigsten ökonomischen Problems heran. Sie nähert sich durch die dargestellte Entwicklung ihrem Endziel: dem Wirtschaftssystem ohne Ausbeutung und Profit.

tion einer rationellen Warenvermittlung und der Verteidigung der Genossenschaftssache zu tun hat und sich deshalb nicht in alle möglichen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen, die ja nur eine Zersplitterung seiner Kräfte und Uneinigkeit innerhalb der Bewegung hervorrufen würden, einlassen kann, kann man bei der heutigen Situation unserer Volkswirtschaft in guten Treuen zweierlei Meinung darüber sein, ob mit einer Verteidigung der reinen Konsumenteninteressen à outrance unserem Lande der beste Dienst geleistet wäre. Zwangsmassnahmen tragen stets den Stempel der Unvollkommenheit. Die negative Kritik wird da ein leichtes Spiel haben und beim vorurteilslosen Publikum geneigte Ohren finden. Und wenn der V. S. K. verschiedenen einschneidenden behördlichen Massnahmen keine Opposition bereitet, so geschieht das im höheren Landesinteresse, für das er im Gegensatz zu gewissen Volksbeglückern doch immerhin noch einen bestimmten Sinn hat, der auch zu Opfern bereit ist. Auf die Länge leistet der V. S. K. damit den Konsumenten bestimmt bessere Dienste, als das tumultöse Pochen auf Erfüllung von Forderungen, die an der Macht der Verhältnisse doch scheitern müssen. Es ist ja wirklich sehr freundlich von Herrn Dr. Bächi, wenn er, resp. die K.L., dem V. S. K. die Wahrung der Konsumenten-Interessen in wirtschaftspolitischer Hinsicht abnehmen will; aber wir dürfen ihn versichern, dass der Verband hiezu noch selbst in der Lage zu sein glaubt, und dass dieser bis dahin im Interesse der schweizerischen Konsumentenschaft derart nützliche Dienste geleistet hat, dass er damit auch für die Zukunft die nötige Garantie zur Rechtfertigung des in ihn gesetzten Vertrauens bietet.

5. Recht wenig überzeugend wirkte die Konsumententheorie, die vor allem in der Broschüre zum Ausdruck kam, dass von insgesamt 2,050,000 Erwerbstätigen 1,670,000 Erwerbstätige samt ihren Angehörigen ausschliesslich Verbraucher sind im Gegensatz zu den 205,000 selbständigen Bauern (Verwalter usw. inbegriffen), 135,000 selbständigen Industriellen und Handwerkern (Direktoren usw. inbegriffen), 40,000 selbständigen Händlern. Wir gehen sicher nicht fehl, dass sich Herr Dr. Bächi als Advokat seine im Interesse der Warenhäuser liegenden Dienste, die ja irgendwie den Umsatz dieser Geschäfte halten oder noch mehr steigern und damit wieder die Produktion überhaupt fördern sollen, recht gut, ja so hoch als möglich bezahlen lässt. Als «ausschliesslicher Verbraucher» sollte er im Interesse der Konsumenten — im vorliegenden Falle: der Warenhausbesitzer — sehr bescheiden sein. Nun, er tut jedoch nichts anderes als was im allgemeinen sämtliche einen Beruf ausübenden Menschen tun. Wir haben noch nicht gehört, dass sich z. B. die Gesamtheit der Angestellten einer chemischen Fabrik wegen der hohen Preise der im eigenen Betrieb hergestellten Produkte beklagt hat; denn sie hätten damit die Höhe ihrer Gratifikation am Ende des Jahres oder gar ihrer Löhne gefährdet. Ein Produzenteninteresse, d. h. das Bestreben der Hochhaltung von Preisen, kann also sowohl der selbständig Erwerbende wie der Angestellte haben. Alle sind weitgehend an einer möglichst hohen Entschädigung für die eigene Arbeit und an möglichst geringen Aufwendungen für die Arbeit anderer interessiert. Das beweist z. B. der schon konstatierte Wareneinkauf von Mittelständlern bei der gerade wegen ihres so starken Preisdruckes verpönten Epa. Das Wesen des Produzenteninteresses und — sehr oft — auch des Konsumenteninteresses liegt also nicht etwa in der Art des Betriebes und in der Stellung desselben im Wirtschaftsleben begründet, sondern besteht ganz einfach in einer allgemein menschlichen Erscheinung, dem — Egoismus. Dieser beherrscht das Wirtschaftsleben und führt zu den harten unerfreulichen Auseinandersetzungen. Um hier in diesem Widerstreit einen Ausgleich zu schaffen, die Erzielung von ungerechtfertigten Uebergewinnen einer einzelnen Produzentengruppe auf Kosten der andern zu verunmöglichen, den Egoismus zu zügeln und vor allem eine andere geistige Haltung zur Arbeit und zur Wirtschaft überhaupt zu schaffen, sind die Genossenschaften auf den Plan getreten. Die Konsumgenossenschaften haben hier auf den verschiedensten Gebieten schon anerkannt Bemerkenswertes geleistet. Ihr Streben nach dem «gerechten Preis» umfasst die Organisierung einer möglichst rationellen Warenvermittlung zu Preisen, die den Warenproduzenten ein menschenwürdiges, den gegebenen Verhältnissen entsprechend anständiges Auskommen sichern. Die Genossenschaften versuchen also, das Prinzip der Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben zu verwirklichen. Die Arbeit in diesem Sinne entspricht dem Interesse jedes Menschen in seiner Eigenschaft als Konsument und Produzent. —

Wir möchten unsere Kritik jedoch nicht schliessen, ohne Dr. Bächi zugute zu halten, dass er in Bezug auf die Gefahren monopolistischer Kartellpolitik, wie auch verschiedene unerfreuliche, mit dem Kontingentenhandel zusammenhängende Erscheinungen viel Richtiges gesagt hat.

In der Diskussion kamen mit Ausnahme eines neutralen Vertreters des in letzter Zeit eine starke Propagandatätigkeit entfaltenden Wirtschaftsringes (WIR), einer mit der Freigeld-Bewegung verwandten Organisation, ausschliesslich Gegner der K. L., zu Wort. Es waren darunter z. T. berufliche Vertreter des Mittelstandes, die, unterstützt von den anscheinend zahlreich anwesenden Freunden, die Argumente Dr. Bächis nicht allzuschwer zerpflücken konnten, obwohl letzterer diesen Diskussionsrednern gegenüber — in Sachen Demagogie! — Treffendes zu erwidern vermochte. Dr. Bächi blieb jedoch die Anwort auf das Schicksal der aus dem Mittelstand zur Rationalisierung des Lebensmittelstandes auszuschaltenden Existenzen schuldig. Die Einschaltung dieser Leute in die Produktion bei einer derartigen Arbeitslosigkeit bleibt ein schöner Wunsch, über dessen Verwirklichung sich auch der Vertreter der K. L. keinen Illusionen hingeben wird. Erfreulich war das Zugeständnis Dr. Bächis, dass die Broschüre demagogisch aufgemacht sei. Die Begründung dafür: Es sei sehr schwer, den Konsumenten aufzurütteln, man müsse ihm die Argumente deshalb etwas «massiv» servieren. Die K. L. sei jedoch bereit, sich Mässigung aufzuerlegen, wenn dies die Mitglieder der K. L. wünschen würden. In diesem Punkte müssen wir jedoch mit verschiedenen Diskussionsrednern einig gehen, die das Vorgehen der K. L. als Anlass zu neuem Unfrieden innerhalb unseres Volkes bezeichneten. Vom Geist der Zusammenarbeit war aus den Ausführungen des Referenten zu wenig zu verspüren. Das ganze Referat bezweckte in erster

Linie eine Verteidigung der Interessen grosskapitalistischer Unternehmen und bedeutet deshalb nicht den in Aussicht gestellten Beitrag weder zur Verstärkung des Konsumentenschutzes noch zur Harmonisierung der einander bekämpfenden Teile unseres Volkes. — Es ist deshalb sehr begreiflich, dass die K. L. in Basel auf sehr starke Opposition stiess, in Winterthur, wo sie am folgenden Tage auftrat, einen noch geringeren Erfolg erzielte und dass in Bern die von der K. L. einberufene Versammlung — nach Uebernahme der Versammlungsleitung durch einen Mittelstandsführer — eine direkt gegen die K. L. gerichtete Resolution annahm.

Alle diese Begebnisse zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die Konsumentenliga bei den Konsumenten nicht die nötige Gegenliebe findet. Ihr pretentiöses Auftreten hat die vernünftigeren und ruhigeren Elemente abgestossen. Ob die K. L. aus dem ihr zuteil gewordenen Widerwillen die Konsequenzen zieht? Die mächtigen Kapital-Interessen, die hier auf dem Spiele stehen, lassen uns daran zweifeln. Der gesunde Sinn unserer Bevölkerung wird jedoch dafür sorgen, dass in Fragen der Wirtschaftsführung die Sache des Volkes gewahrt bleibt, d. h. dass auch in Zukunft die Bestrebungen zur Schaffung eines sämtliche Schichten unseres Volkes umfassenden gerechten Ausgleiches gefördert werden.

Volkswirtschaft

Taxabbau bei den Bundesbahnen.

(Korrespondenz.)

Nach billigen Eisenbahntarifen zu verlangen, war immer eine populäre Forderung und heute wird diese Forderung wieder laut, wobei man fast ausschliesslich an die Personenverkehrstarife denkt. Die besonderen Vergünstigungen für den Reiseverkehr im Inland und noch mehr im Ausland und die billigeren Tarife mancher ausländischer Bahnen nähren im Publikum die Vorstellung, dass die Personentarife wesentlich herabgesetzt werden könnten und sollten. Dabei setzt man als sicher voraus, dass die Verbilligung der Tarife durch vermehrte Benutzung der Bahn ausgeglichen werden würde.

Das ist aber keineswegs so sicher. Die ausländischen Bahnen machen mit der Billigkeit keine günstigen Erfahrungen. Die französischen Bahnen sind heute sehr billig, machen dafür aber fünf Milliarden Franken Defizit im Jahr. Die deutsche Reichsbahn ist gleichfalls billiger als die Bundesbahnen, aber ihre Einnahmen decken nur die Betriebsausgaben und sie wirtschaftet für das investierte Kapital überhaupt keine Verzinsung mehr heraus. Ein Kapital von zwanzig Milliarden Mark wird dadurch so gut wie wertlos. Die österreichischen Bahnen gerieten vor einigen Jahren durch ihre Billigkeit so sehr in die Klemme, dass sie die Tarife erhöhen mussten, wodurch sich dann ihre Finanzlage gebessert hat. Auch die italienischen Bahnen wirtschaften durchaus nicht befriedigend.

Es ist daher verständlich, dass die Bundesbahnen sich in ihrer schwierigen Lage einen Taxabbau zweimal überlegen wollen. Ein allgemeiner gleichmässiger Taxabbau um zehn, zwanzig oder 25 Prozent würde sicherlich zu einem Verlustgeschäft für die Bahnen werden. Ein solcher Abbau wäre eher angezeigt bei den Gütertarifen als bei den Personentarifen. Während in der Vorkriegszeit die Gütertonne pro durchfahrenen Kilometer mit acht Centimes Fracht im Durchschnitt belastet war, beläuft sich diese Belastung 1933 noch auf 11,25 Cts. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr sind seit der Krise weit stärker gefallen als jene aus dem Personenverkehr, was auch ein Anzeichen dafür ist, dass man den Güterverkehr zuerst verbilligen muss. Schliesslich ist für die meisten unter der Krise leidenden Industrien eine Verbilligung des Gütertransportes eine weit grössere Erleichterung als die Verbilligung des Personenverkehrs.

Es sind zwar auch einzelne Positionen der Tarife des Personenverkehrs reformbedürftig. Die Billette einfacher Fahrt sind bekanntlich bei uns am teuersten und darauf geht es wohl auch zurück, dass seit der Krise bei diesen Billetten der grösste Einnahmeausfall eingetreten ist. Das Publikum sucht sich anscheinend dieser als besonders teuer empfundenen Beförderungsart zu entziehen. Merkwürdigerweise wird trotzdem eine Verbilligung dieser einfachen Billette selten befürwortet, dagegen wird immer wieder nach weiterer Verbilligung der Generalabonnemente gerufen, obwohl die Statistik ausweist, dass die Einnahmen aus den Generalabonnementen am wenigsten gesunken sind, die Inhaber dieser Abonnemente also finden müssen, dass sie immer noch auf ihre Rechnung kommen. Eine Verbilligung der Retourbillette dürfte sich auch kaum empfehlen, denn eine nennenswerte Verkehrsvermehrung wäre davon nicht zu erwarten.

Die Eisenbahnen müssen wie jedes Unternehmen, der Konkurrenz Rechnung tragen und ihr Hauptkonkurrent ist das Auto. Die Beförderung mit dem Auto wird immer billiger, wenn mehrere Personen zusammen reisen und die Bundesbahnen werden gut tun, in ihrer Tarifpolitik diesen Umstand zu berücksichtigen. Sie werden wahrscheinlich dahin kommen, mehreren Personen, die gleichzeitig reisen, wenn es auch nur drei oder vier sind, beim gleichzeitigen Bezug der Billette nach dem gleichen Bestimmungsort eine entsprechende Ermässigung zu gewähren. Dadurch würden sie den Anreiz zu gemeinschaftlichen Reisen auf den Bahnen wirksam verstärken. Der Erfolg der italienischen Volkszüge hat ferner bewiesen, dass damit ein Verkehrsbedürfnis erfasst wurde, das bisher übersehen war und das jedenfalls auch in der Schweiz vorhanden ist. Es ist zudem eine sympatische Eigenheit dieser Einrichtung, dass sie vornehmlich den ärmeren Klassen zu Gute kommt und ihnen Reisemöglichkeiten erschliesst, die bis dahin nur ein Vorrecht der gutsituierten Leute waren. Die Schweiz hat das italienische Beispiel durch verbilligte Extrazüge nachgeahmt, aber es scheint, dass darin noch etwas mehreres getan werden könnte. Das würde auch eine wirksame Unterstützung der Hotellerie bedeuten.

Schliesslich wäre noch zu sagen, dass bei einer Tarifreform die Tarife etwas vereinfacht werden sollten. Die Abonnements zum Bezuge halber Billette, die Jahresabonnements für beliebig zusammenstellbare Strecken haben nur so geringe Bedeutung, dass sie füglich abgeschafft werden könnten. Abschaffen können wir auch die erste Klasse, die heute für die Bahnen kaum mehr Bedeutung hat, ist doch die Gesamteinnahme von den Passagieren erster Klasse von 7,4 Millionen im Jahre 1928 auf 2,3 Millionen im Jahre 1933 gesunken. Die erste und zweite Klasse zusammen liefern heute nur noch den sechsten Teil der Einnahmen des Personenverkehrs. Wenn die zweite Klasse beibehalten werden soll,

dann müsste sie anscheinend verbilligt werden, denn heute ist der Leerlauf dieser Klasse allzu gross. Man sieht aus diesen Tatsachen, dass die Bundesbahnen, wenn sie ihre Tarife reformieren wollen, diese Reform nicht nach einem Schema vornehmen können, sondern sich den Verhältnissen anpassen müssen.

Kurze Wirtschafts-Nachrichten

Erfolge der Zusammenarbeit. Aus dem gedruckten Bericht der Direktion über die **18. Schweizer Mustermesse 1934** sind folgende Feststellungen allgemein bemerkenswert: **Die Aussteller berichten über den Erfolg.** Das Ergebnis der schriftlichen Umfrage, die die Direktion der Schweizer Mustermesse bei den Ausstellern in gewohnter Weise über den Messe-Erfolg vorgenommen hat, ist für die Geschäftswelt immer wertvoll. Die Umfrage wurde von 863 Ausstellern (71 Prozent der Ausstellerzahl) beantwortet. Die erste Hauptfrage, ob sich die Beteiligung in irgend einer Weise erfolgreich erwiesen habe, wurde von 93 Prozent der Antworten bejaht. Die Erzielung direkter Geschäftsabschlüsse meldeten 64 Prozent der Antworten. 78 Prozent der Antworten erwähnen neue Beziehungen für voraussichtliche Abschlüsse. 97 Prozent der Antworten ergeben, dass die Messebeteiligung nützlich gewesen sei vom Standpunkt der Werbung. Die zweite Hauptfrage, ob die Beteiligung an der Messe neue Kunden vermittelt habe, bejahten 74 Prozent der Antworten. Es ist ohne weiteres verständlich, dass bei den heutigen Verhältnissen im internationalen Wirtschaftsverkehr die Geschäftstätigkeit in der Hauptsache auf den Inlandsmarkt entfiel. Die Feststellung ist aber doch bemerkenswert, dass 48 Aussteller auch Exportgeschäfte gemeldet haben. Hinzuzurechnen sind etwa 600 bei der Messedirektion eingegangene schriftliche Anfragen ausländischer Firmen nach schweizerischen Erzeugnissen.

Ein Schweizer Welterfolg in der Zündholzindustrie. Es ist bekannt, wie die ausländischen Trusts alles daran gesetzt haben, das Aufkommen einer nationalen Zündholzindustrie in der Schweiz zu verhindern. Sehr zum Erstaunen ist nun erwiesen worden, dass wir in der Schweiz nicht nur alle geeigneten Hölzer haben, noch mehr, es ist daraus ein hochwertiges, dem bisherigen ausländischen Importholz, ebenbürtiges Zündholz zu fabrizieren möglich. Dank der Unterstützung der Grossabnehmer und Konsumvereine ist die Produktionsabnahme der neuen Zündholzfabrik am Walensee (Quarten) gesichert. Der grosse Automat, den nun die Zündholzfabrik Quarten als erste erhält, ist ein Wunderwerk neuester Konstruktion und Erfindung, produziert derselbe doch täglich über 10 Millionen Zündhölzer ausschliesslich aus Schweizer Holz, das sich übrigens auch für die Schachtelfabrikation eignet. Neben dem Erfinder des Zündholzes, F. J. Kammerer, dem kürzlich in Ludwigshafen eine Gedenktafel errichtet wurde, darf der Erfinder und Fachmann in der Zündholzindustrie, J. J. Böhm-Richter in Zürich, der diesen Automaten konstruktiv und erfinderisch geschaffen hat, ehrend erwähnt werden, zumal damit unserer schweizerischen Maschinenindustrie eine Absatzmöglichkeit auf dem Weltmarkt der grossen Zündholzindustrie eröffnet wird. (Nat.-Ztg., Basel.)

Bedeutsame Entwicklung des deutschen Einzelhandels. Die Umsätze des deutschen Einzelhandels sind nach den Berechnungen der Forschungsstelle für den Handel im Oktober in aussergewöhnlichem Ausmaße gestiegen, so dass sie jetzt um reichlich ein Fünftel oder 22 % diejenigen des Vorjahres übertreffen. Für September und für die ersten neun Monate wurde bisher nur eine 12-prozentige Steigerung verzeichnet. In der sprunghaften Zunahme der Einzelhandelsumsätze kommt deutlich die trotz allen Verboten um sich greifende «Hamsterbewegung» zum Ausdruck, wobei es unwesentlich ist, ob sie auf der Befürchtung einer Warenverknappung oder auf Preissteigerungen beruht. Beides kann ja nur als ein lediglich in der Form unterschiedlicher Ausdruck einer inflatorischen Verschiebung der Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage angesehen werden. Besonders deutlich ergibt dies die Entwicklung der Textilumsätze, die im Durchschnitt um 37 % über den vorjährigen liegen, bei Herren- und Knabenkleidung sogar um 43 %, bei Kleiderstoffen um 54 % und bei Wäsche um 59 %. Diese Zahlen zeigen deutlicher als langatmige Ausführungen die Notwendigkeit eines deflatorischen Eingriffes in die Preisgestaltung, wie ihn jetzt der neue Preiskommissar Dr. Goerdeler im Einverständnis mit Dr. Schacht und Hand in Hand mit einer Abdrosselung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen versuchen will. (N. Z. Z.)

Beschränkung des grossbetrieblichen Einzelhandels in Jugoslawien. Auf Grund zahlreicher Einsprüche seitens des Privathandels gegen die geplante Errichtung von Warenhäusern in Belgrad, Zagreb, Novisad und anderen Städten, hat die jugoslawische Regierung die Eröffnung von Warenhäusern vorläufig auf zwei Jahre verboten. Auch dürfen die bestehenden Warenhäuser ihren Betrieb nicht mehr auf weitere Branchen ausdehnen und sind verpflichtet, sofort zu melden, in welchen Branchen sie bisher gearbeitet haben. Die zunehmende Errichtung von Filialen, die von der Schuhfabrik Bata und der Kleiderfabrik Tivar betrieben wird, hat seit 1933 dem Einzelhandel und dem Handwerk Anlass zu einer heftigen Abwehraktion gegeben. Das Ministerium ist den Wünschen der kleinen Gewerbetreibenden entgegengekommen, indem es jegliche Reparaturen an Kleidern und Schuhzeug verboten hat, aber ein allgemeines Verbot dieser Filialen ist dagegen nicht erlassen worden.

Vierzig-Stunden-Woche in Italien. Vertreter der industriellen Arbeitgeberkonföderation haben mit der entsprechenden Arbeitnehmerkonföderation ein Abkommen unterzeichnet, welches das Arbeitslosenproblem in Italien zu lindern sucht durch die Einführung — soweit als möglich — der Vierzig-Stunden-Woche. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen zu einem Fonds beitragen, der dazu verwendet werden soll, Arbeiter mit grossen Familien zu unterstützen, die unter den Folgen der verkürzten Arbeitswoche leiden. Das Abkommen schafft grundsätzlich die Überzeitarbeit ab, ausgenommen in besonders vorgesehenen Ausnahmefällen. Die Hauptklauseln werden am 15. April 1935 für eine Versuchsperiode in Kraft gesetzt werden. (I. G. B.)

Aus der Praxis

Grösse des Lagerumschlags.

Die Bedeutung einer möglichst günstigen Gestaltung des Lagerumschlags wurde erst verhältnismässig spät erkannt. Schuld daran war wohl u. a. die Schwierigkeit, die Grösse des Lagerumschlages fehlerfrei zu ermitteln. Der Lagerumschlag gibt die Häufigkeit wieder, mit der innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes die Bedarfsgüterbestände umgesetzt worden sind. Für die Ermittlung des jährlichen Lagerumschlags wird mangels weiterer Unterlagen oft der rohe Masstab angewandt, den Jahresumsatz durch die bilanzmässig ausgewiesenen Warenvorräte zu teilen. Dieses Verfahren ist jedoch aus mehreren Gründen anfechtbar. Der Umsatz errechnet sich nach den Abgabepreisen der verteilten Bedarfsgütermengen. Die Vorräte werden dagegen höchstens mit den Anschaffungspreisen oder mit den Marktpreisen — falls diese geringer sind — am Bilanzstichtag bewertet. Umsatz und Lagerbestand haben somit eine verschiedene Bewertungsgrundlage. Hinzu kommt, dass der Ansatz der Lagerbestände nach dem Wert am Ende des Betriebsjahres erfolgt, während dem Umsatz die tatsächlich Tag für Tag erzielten Beträge zugrunde liegen. Aus diesem Unterschied ergeben sich, besonders in Zeiten grösserer Preisänderungen — Ungenauigkeiten bei der Ermittlung des Lagerumschlages. Auch die Grösse des Lagers schwankt vor allem bei Betrieben, die von der Saison abhängig sind, innerhalb eines Jahres zum Teil beträchtlich. Die Bestände werden am Jahresende gewöhnlich so niedrig wie möglich gehalten. Eine Beseitigung der Fehlerquellen begegnet grossen Schwierigkeiten, sofern die Unterlagen aus einer grösseren Zahl von Betrieben zu verwerten sind. Deshalb begnügen sich allgemeine Untersuchungen über den Lagerumschlag trotz der Bedenken, die geltend gemacht werden können, vielfach mit der oben beschriebenen rohen Berechnungsart. Demgegenüber ist ein einzelner Betrieb bei guter Organisation durchaus in der Lage, seinen Lagerumschlag auch für kürzere Zeitabschnitte — das heisst wöchentlich oder monatlich — einwandfrei festzustellen. Laut dem Bericht des Enqueteausschusses wurden in einer grossen Ge-

nossenschaft innerhalb eines Jahres Fleisch- und Wurstwaren 25 mal, Backwaren 15 mal, Kolonialwaren und Lebensmittel 6 mal, Kohlen 5 mal, Textilwaren und Möbel 3 mal umgeschlagen. Anlässlich einer Jahreserhebung wurde der Versuch unternommen, die für eine genauere Beurteilung des Lagerumschlags erforderlichen Angaben zu sammeln. Die angeschlossenen Genossenschaften wurden aufgefordert, nicht nur den Bilanzwert der Vorräte in die Erhebungsbogen einzutragen, sondern auch den Abgabewert der Bedarfsgüterbestände. In Hinsicht auf diesen Umstand war die Umschlagshäufigkeit, wie aus der Nachforschung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine hervorgeht, natürlich geringer als nach den Feststellungen des Konjunkturforschungsinstituts: 10,9 in 1931.

(Während der Abgabewert der Lagervorräte in den Verbrauchergenossenschaften am Ende des Betriebsjahres 1932 insgesamt 119,7 Millionen Mark betrug, stellte sich der bilanzmässige Wert zum gleichen Zeitpunkt nur auf 84,9 Millionen Mark.) Das Lager wurde im Durchschnitt der 942 an der Berichterstattung beteiligten Verbrauchergenossenschaften 7,9 Mal jährlich umgeschlagen. Dieser Durchschnitt wurde in sieben Revisionsverbänden nicht erreicht. Die grossen Unterschiede innerhalb der Revisionsverbände beweisen, dass von den Verbrauchergenossenschaften den mit dem Lagerumschlag zusammenhängenden Fragen noch mehr als bisher Beachtung zu schenken ist.

«Rundschau», Hamburg.

Nachträgliche Kritik der Verkäufe.

In einem kleineren Textilgeschäft sieht der Chef ab und zu die Kassenzettel über die Verkäufe eines Tages durch, und zwar in Gegenwart des Personals. Kommt er an einen Kassenzettel, auf dem nur eine einzige Ware verkauft ist, fragt er, ob es nicht möglich gewesen sei, hier noch mehr Waren hinzu zu verkaufen, und lässt sich gleichzeitig von den Angestellten sagen: 1. Ob überhaupt der Versuch eines zusätzlichen Verkaufes gemacht worden ist; 2. warum der Mehrkauf nicht zustande gekommen ist; 3. welche Waren noch angeboten sind; 4. welche Waren sich noch hätten anbieten lassen.

Diese nachträgliche Kirtik der Verkäufe verfehlt ihre günstige Auswirkung auf das Personal nicht, denn es strengt sich an, dass es möglichst wenige Zettel mit nur einem «Posten» hat, ausserdem wird es aber auch durch die Wiederholung der gemachten Angebote oder die Aufzählung neuer Angebote geübter und wird diese Angebote zur gegebenen Zeit praktisch verwerten können. Schliesslich ergibt sich aus der Aussprache zwischen Angestellten und Chef manches, was für das Personal sehr nützlich ist. (Textil-Revue.)

Kreiskonferenzen

Herbstversammlungen des Kreises II in Reconvilier (7. Oktober) und Sonceboz (17. November). Unter den 85 Personen, die an der ersten Versammlung teilnahmen, befanden sich 75 Delegierte von 21 Vereinen. In seinem Bericht über die Arbeit des Kreisvorstandes legt der Präsident, Herr Ch.-U. Perret, grosses Gewicht auf die Durchführung eines genossenschaftlichen Sofort-Programms, das einen allgemeinen Vorstoss zur Erhöhung des Jahresumsatzes, die energische Abwehr der offenen und versteckten Angriffe der Genossenschaftsgegner, den Beginn einer neuen Offensive auf dem Boden der absoluten Neutralität zum Wohle der breiten Konsumentenmassen vorsieht.

In der Diskussion wird die Frage eines Aktionsprogrammes für den Kreis II und den V. S. K. aufgeworfen, wobei Eymann-La Chaux-de-Fonds die Schaffung ständiger Kreissekretariate auch für andere Kreise anregt und vermehrte Einflussnahme auf die Mitglieder unseres Parlaments, die nach ihrer Stellung zu den Genossenschaften gefragt werden sollten. Man solle die von 564,000 Männern und Frauen gebildete Genossenschaftsfront unterbauen und stärken.

Herr M. Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., weist in seiner Antwort daraufhin, dass man das bisher Geschaffene nicht unterschätzen solle; im ganzen gesehen, sei man der Aufgabe gerecht geworden. Die Schaffung weiterer ständiger Kreissekretariate sei vor allem eine Personenfrage. Die Aufstellung eines Aktionsprogramms wie auch die Einflussnahme auf die Mitglieder des Parlaments begegnen im Hinblick auf die verschiedenartigen Interessen der organisierten Konsumenten besonderen Schwierigkeiten. Unser Programm seien die Rochdaler Prinzipien. — Die aufgeworfenen Fragen werden einer Kommission zum Weiterstudium überwiesen.

Statutenrevision. Nach der Einleitung durch Herrn M. Maire gibt der Präsident vom Antrag des Kreises IIIa in Bezug auf die Aenderung der Mitgliederzahl und des Vertretungsverhältnisses des Aufsichtsrates Kenntnis und bemerkt, dass der Kreisvorstand empfiehlt, auf diesen Antrag nicht einzutreten. Die Delegierten schliessen sich dieser Stellungnahme einstimmig an. — Die gleiche Einmütigkeit erfährt die Ansicht des Kreisvorstandes, dass die Konsumgenossenschaft Delsberg, deren Wirtschaftsgebiet eine in der Hauptsache französisch sprechende Bevölkerung umfasst, deshalb vom Kreis IIIa gelöst und dem Kreis II zugeteilt werden solle. Denn der Kreis IIIa umfasse die deutschsprechenden Genossenschaften der Kantone Bern und Freiburg, während der Kreis II Neuchâtel und die Vereine des französisch sprechenden Berner Jura umfasse.

Im Hinblick auf die vorgerückte Stunde wird die Diskussion der Statutenrevision auf eine spätere Versammlung verschoben, die am 17. Dezember in Sonceboz bei Anwesenheit von 48 Delegierten stattfand.

Hier votierte Eymann-La Chaux-de-Fonds für die 1931 vom Kreise II vorgeschlagene Fassung des Artikels 2 der Statuten, worin dem Verband erweiterte Aufgaben in Bezug auf die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit, die Schaffung des sozialen Friedens, den Kampf gegen Zollmassnahmen, die im Gegensatz zum allgemeinen Interesse stehen, und die Bekämpfung der Missbräuche der Truste und Kartelle gestellt werden.

Mit 35 gegen 3 Stimmen wird diese Fassung angenommen. Auch bei Art. 17 (lit. b, e und g) wird die vom Kreis II genehmigte Fassung beibehalten.

Art. 31 wird in seinem vierten Abschnitt wie folgt abgeändert: Ein Delegierter pro Million oder Bruchteil jeder weiteren Million.

Art. 35 wird in der von den Coopératives Réunies vorgeschlagenen Fassung angenommen:

«Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan des Verbandes. Seine Mitglieder werden von den Kreisverbänden wie folgt bestimmt:

Jeder Kreis hat Anspruch auf mindestens ein Mitglied.

Sofern der Warenbezug der Vereine eines Kreises 10 Millionen Franken übersteigt, hat dieser Kreis Anspruch auf ein zweites Mitglied; sofern der Umsatz 20 Millionen übersteigt, hat dieser Kreis

Anspruch auf ein drittes Mitglied usw. für alle weiteren 10 Millionen.»

Einstimmig wird dem regelmässigen Beitrag an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi) und dem Beitrag an die Kreisverbände zugestimmt. Angenommen wird auch ein Antrag auf Abänderung der Firma des V.S.K. (Verband schweiz. Konsumvereine) in «Verband schweizerischer Konsumgenossenschaften».

Unter Diversem macht der Kreispräsident noch auf eine bevorstehende Enquête im Kreise II über die Steuerleistungen der Vereine und deren Angestellte aufmerksam.

Genossenschafts-Chronik

Schweden. Der zehnten Wiederkehr des Tages der Inbetriebsetzung eines eigenen Architekturbüros widmet das «Genossenschaftliche Volksblatt» des schwedischen Genossenschaftsverbandes, «Konsumentbladet», eine Sondernummer, und gewiss mit vollem Recht, muss doch die Entwicklung und die heutige Ausdehnung dieses Zweiges der Tätigkeit des Verbandes als geradezu amerikanisch bezeichnet werden. Waren am 1. Dezember 1924 mit Einschluss des leitenden Architekten, Eskil Sundahl, ganze drei Personen in der Abteilung tätig, so zählt sie heute nicht weniger als 56 Angestellte. Das Architekturbüro befasst sich mit Innen- und Aussenarchitektur jeder Art, soweit sie für den Verband und die ihm angeschlossenen Zweckgenossenschaften und Konsumgenossenschaften in Betracht fallen. Den Leitern der einzelnen Unterabteilungen ist in ihrer Tätigkeit eine möglichst weitgehende Freiheit gelassen, zugleich aber durch regelmässige Besprechungen dafür Sorge getragen, dass die nötige Ideengemeinschaft nicht gefährdet wird. In einer Denkadresse des neuernannten Professors für Kunstgeschichte und Kunsttheorie in Stockholm, Gregor Paulsson, findet sich u. a. der kennzeichnende Satz: «Es (das Architekturbüro) bildet ausserdem ein Glied der Spitzengruppe auf architektonischem Gebiete nicht nur unseres Landes, sondern der ganzen Welt.»

Tschechoslowakei. Auch in diesem Lande müssen die Genossenschaften zur Verteidigung aufgerufen werden. Eine ganze Reihe von Verbänden haben folgende gemeinsame Aufforderung zum Besuche einer auf 16. Dezember angesetzten Kundgebung erlassen:

An die Leitungen aller Verbandsgenossenschaften! Die ununterbrochenen Angriffe der Gegner der Konsumgenossenschaften, das Vorgehen der Behörde gegen diese, die Erklärungen des Finanzministeriums, die materielle Lage der Konsumgenossenschaften zu verschlimmern, die Versuche von Gemeinden, für unsere Verteilungsstellen besondere Steuern einzuführen, der Missbrauch des politischen Forums zum Kampfe gegen unsere Konsumgenossenschaften sind der Anlass zur Einberufung einer gesamtstaatlichen Kundgebung der Konsumgenossenschaften. Die unterfertigten Verbände laden ihre angeschlossenen Genossenschaften zu dieser Manifestation ein.

— Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften feiert das 90-jährige Jubiläum der Eröffnung des Ladens in der Krötengasse. Das 90-jährige Jubiläum der Eröffnung des Ladens in der Krötengasse wird am 21. Dezember 1934 vom Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften durch eine besondere Werbewoche gefeiert werden, mit der Absicht, das Publikum auf die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses aufmerksam zu machen. Für den Gebrauch seiner Mitgliedergenossenschaften gibt der Verband ein Gedenkplakat heraus, und die Genossenschaften sollen ersucht werden, dieses in ihren Verteilungsstellen anzuschlagen und in der Woche vom 16. bis 23. Dezember Werbeversammlungen abzuhalten. Auch wird der Verband eine geeignete Broschüre über den Rochdaler Laden und dessen Bedeutung für die Welt von heute herausgeben, welche die Propagandatätigkeit der Genossenschaften erleichtern dürfte.

Aus unserer Bewegung

Flawil. Unserer diesjährigen *Hauptversammlung* vom 18. November war eine ausserordentlich grosse Teilnehmerzahl beschieden. — In seinem Begrüssungswort hiess der Vorsitzende, Hr. W. Faessler, das als Gast anwesende Mitglied des Aufsichtsrates, Hrn. Nationalratspräsident J. Huber, herzlich willkommen. Den demnächst in den Ruhestand tretenden beiden Angestellten, HH. E. Preisig und J. Stüdli, wurde der Dank der Genossenschaft ausgesprochen.

Der den Mitgliedern wiederum gedruckt zugestellte *Jahresbericht* berührt u. a. in einlässlicher Weise die Abwehraktion der schweizerischen Genossenschaftsverbände, die in machtvoller Weise zum Ausdruck kam. Die vor Jahresfrist stattgefundenen Fusionsbestrebungen zwischen der hiesigen Konkordia und unserer Genossenschaft, die anfänglich eine glatte Erledigung zu versprechen schienen, waren leider nicht mit Erfolg gekrönt. Die Generalversammlung unserer Konkurrenzgenossenschaft beschloss die Weiterfahrt in eigener Kutsche.

Jahresrechnung. Der *Warenumsatz* erfuhr gegenüber dem Vorjahr eine kleine Verminderung, rund 588,000 Fr. gegen 590,500 Fr. *Die Warenbezüge beim V. S. K.* sind von 336,600 Franken auf 337,820 Fr. gestiegen. Die *Bäckerei* hat ebenfalls einen kleinen Umsatzrückgang zu verzeichnen. Es wurden 1162,66 q Mehl verbacken, gegen 1196 q im Vorjahr.

Der Vorstand beantragte, von dem *Betriebsüberschuss* von 66,200 Fr. 29,800 Fr. für 6 % garantierten Rabatt und 24,800 Franken für weitere 5 % Rückvergütung zu verwenden.

Wahlen. a) *Vorstand.* Hr. W. Faessler, Präsident, scheidet zufolge seiner Wahl zum Verwalter aus der Behörde. Überdies liegt die Demission des Vizepräsidenten, Hrn. G. Huber, vor. Für die beiden werden neu in den Vorstand gewählt die HH. R. Erismann und K. Zwicky, Obermeister. b) Zum *Präsidenten* wird aus drei Vorschlägen Hr. A. Kunz, Tiefe, gewählt.

An die Verhandlungen schloss sich, bei etwas gelichteten Reihen, ein *Referat* des Hrn. Nat.-Rat J. Huber über *aktuelle Genossenschaftsfragen.* Der Redner zeichnete eingangs ein klares Bild, wie die wirtschaftliche Not die einzelnen Wirtschaftgruppen immer mehr auseinander reisse. Statt einer Reduktion der Detailläden ist immer noch eine Vermehrung derselben zu konstatieren. Viele entlassene Angestellte und Arbeiter hoffen ihr weiteres Fortkommen in der Übernahme oder Neugründung eines Ladens zu finden, wobei in gar vielen Fällen das in denselben investierte Kapital verloren geht. Die Schuld sucht man jedoch nicht dort, wo sie richtigerweise zu finden wäre, sondern bei den Warenhäusern, Migros und Konsumvereinen. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist bedroht. In ihrer Notwehr haben die Konsumenten zum Mittel der Petition gegriffen. In einer eindrucksvollen Manifestation hoffen sie, die ihnen ungerechterweise aufzuerlegenden Hemmnisse von sich abwälzen zu können. Als ein Lichtpunkt in dieser dunkeln Zeit mag die Tatsache gelten, dass das kommende neue schweizerische Obligationenrecht einige Verbesserungen für die Genossenschaften bringen wird. Doch scheint vorerst den Konsumvereinen in unserem Kanton noch eine besondere Gefahr erwachsen zu wollen. Auf der Suche nach neuen Steuerquellen werfen die Behörden besonders «liebevolle» Blicke auf die Steuerobjekte der K. V., denen sie eine spezielle Behandlung zukommen zu lassen beabsichtigen. Eine Umsatzsteuer mit progressiver Besteuerung wird für die Konsumvereine schwerwiegende Folgen haben, weshalb die Genossenschaften rechtzeitig gewarnt und auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht werden. —

Lebhafter Beifall belohnte die mehr als einstündigen interessanten und in fesselndem Vortrage dargebrachten Ausführungen. Kurz nach 4 Uhr konnte der Vorsitzende mit dem Danke an Referent und Genossenschafter die Versammlung schliessen. -n.

William Kradolfer †

Wir haben die schmerzliche Pflicht den tit. Vereinsverwaltungen und -Vorständen Kenntnis zu geben vom erfolgten Hinschied unseres verdienten langjährigen Mitarbeiters und Vertreters Herrn William Kradolfer, geboren den 25. Januar 1875, im Dienste des V. S. K. seit 1. Februar 1907.

Wir verlieren in Herrn Kradolfer einen treuen, überzeugten Genossenschafter, der in seiner Eigenschaft als Verbandsvertreter an der Gründung zahlreicher Konsumvereine mitgewirkt hat. Durch seine eingehenden Kenntnisse der Verhältnisse der einzelnen Vereine der Westschweiz ist es ihm gelungen, die Verbandsbezüge ganz erheblich zu steigern und an vielen Orten in hohem Masse eine Hebung der Verbandstreue zu bewirken.

Infolge der Errichtung unserer Niederlassung in Morges, mit deren Leitung Herr Kradolfer vom Anfang an betraut worden war, hat der Verstorbene eine grosse Mehrarbeit übernommen und durch die treffliche Organisation und Ausgestaltung des Lagerdienstes wesentlich zur Entwicklung unserer Verbandsvereine in der Westschweiz beigetragen. Durch seine segensreiche Tätigkeit hat sich Herr Kradolfer die aufrichtige Anerkennung und ein dankbares Andenken gesichert.

Der Trauerfamilie wurde ein Kondolenzschreiben sowie eine Kranzspende zugestellt.

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

Jacques Aebli-Hartmann †

Ein weiterer Verlust ist unserer Bewegung durch den Hinschied — im Alter von 84 Jahren — von Herrn Jacques Aebli-Hartmann, Zürich, entstanden. Auch dieser Genossenschafter hat in früheren Jahren für die genossenschaftliche Sache sehr Bemerkenswertes geleistet. Herr Aebli war lange Jahre Behördemitglied des L. V. Z. und des V. S. K. So wirkte er im L. V. Z. als Mitglied des Verwaltungsrates und z. T. als dessen Aktuar von 1891 bis 1906, als Mitglied des Aufsichtsrates von 1910—1923 und als Mitglied des Genossenschaftsrates von 1923 bis 1930. Aus seiner Tätigkeit in den Verbandsbehörden ist zu berichten, dass er 1898 in den früheren Verbandsvorstand gewählt wurde und bis 1930 dem Aufsichtsrat angehörte. Herr Aebli hat somit volle 32 Jahre in den Verbandsbehörden mitgearbeitet. Durch sein reiches Wissen und seine umfassende kaufmännische Erfahrung hat er eine hervorragende Stellung unter den Behördemitgliedern des V. S. K. eingenommen und durch seine abgeklärten Ansichten, seine Entschiedenheit und Sicherheit bei der Beurteilung schwieriger Fragen dem Konsumvereinswesen gute Dienste geleistet. Wir werden stets in Dankbarkeit an Herrn Aebli denken.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat der Trauerfamilie ein Kondolenzschreiben sowie eine Kranzspende zugestellt. Ferner liess sich der V. S. K. an der Beerdigungsfeier vertreten.

Ueber die weitere, sehr geschätzte Tätigkeit von Herrn Aebli im öffentlichen Leben schreibt die «Neue Zürcher Zeitung» u. a.:

«Der geistig regsame Mann, der seinem Heimatkanton Glarus stets mit besonderer Anhänglichkeit zugetan war, machte sich auch im öffentlichen Leben bemerkbar. Während mehreren Jahren amtete er als Mitglied des Grossen Stadtrates von Zürich sowie als Mitglied des zürcherischen Handelsgerichts. Einen schmerzlichen Verlust erleidet ganz besonders der Schweizerische Kaufmännische Verein durch den Hinschied seines Ehrenmitgliedes und Veteranen. Während mehr als drei Jahrzehnten hat nämlich der Entschlafene dieser weitverzweigten Organisation als Präsident der Verwaltungskomission der Stellenvermittlung hervorragende Dienste geleistet. Unzähligen jungen Kaufleuten hat er in väterlicher Weise zu gesicherten Lebensstellungen verholfen, so dass deren viele heute im In- und Auslande in Dankbarkeit des getreuen Veteranen gedenken werden. Dem Kaufmännischen Verein Zürich gehörte J. Aebli seit dem Jahre 1870 an. Mit seinem Namen ist die Entstehung und glänzende Entwicklung mancher Institution sowohl im Zentralverein als auch in der Sektion Zürich verbunden. Bei der Erwerbung des alten Seidenhofes und dessen Umbau sowie beim Neu- und Erweiterungsbau des Schul- und Vereinshauses zur Kaufleuten war der Verstorbene Initiant und sachkundiger Berater. Dass ihm die Ausbildung der kaufmännischen Jungmannschaft besonders am Herzen lag, bewies er dadurch, dass er während vielen Jahren bei den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen der Sektion Zürich als Mitglied des Prüfungskörpers sowie als Experte bei der kantonalen Handelsschule sich betätigte. Seinen Berufs- und Altersgenossen war der Dahingeschiedene ein liebenswürdiger, allzeit fröhlicher Gesellschafter, der auch als gewesener Veteran des Sängervereins Harmonie Zürich in freundlicher Erinnerung bleiben wird.»

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Verwaltungskommission

1. Als neues Mitglied des V. S. K. wird aufgenommen die **Società cooperativa di consumo Canobbio,** gegründet am 2. Juni 1934, ins Handelsregister eingetragen am 8. Juni 1934, Mitgliederzahl 52, Zuteilung zu Kreisverband X.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 100.— vom Konsumverein Grabs,
» 250.— von der Allg. Konsumgenossenschaft Grenchen.
» 100.— vom Konsumverein Kilchberg (Bern),
» 100.— von der Société coop. yverd. de consommation Yverdon.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 8. Dezember 1934.

Der Aufsichtsrat versammelte sich Samstag, den 8. Dezember 1934 im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel zu seiner letzten Tagung dieses Jahres. Mit Ausnahme des erkrankten Herrn R.

Störi, Hätzingen, waren sämtliche Mitglieder zugegen.

Von den behandelten Geschäften sind zu erwähnen:

1. Das **Protokoll** der Sitzung vom 22. September 1934 wurde genehmigt.

2. Die Verwaltungskommission unterbreitete eine Vorlage über die **Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Personals des V. S. K. auf 1. Januar 1935.** Die Vorlage wurde gutgeheissen. Danach erfolgte die Gehaltsfestsetzung für das kommende Jahr nach den gleichen Normen, die für das Jahr 1934 Geltung hatten, und zwar im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages mit dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz sowie der bezüglichen besonderen Beschlüsse der Verbandsbehörden.

3. Bedauerlicherweise hatte sich sodann der Aufsichtsrat mit dem **Ausschluss eines Mitgliedes** zu befassen. Infolge schwerer Verletzung der Verbandsstatuten durch die **Konsumgenossenschaft Rüthi (Rheintal),** die trotz der Einsprache der Verwaltungskommission zur Ausführung statutenwidriger Beschlüsse geschritten ist, beschloss der Aufsichtsrat, es sei die Konsumgenossenschaft Rüthi, gestützt auf § 14, alinea a und d der Verbandsstatuten, als Mitglied des V. S. K. auszuschliessen.

4. Der Aufsichtsrat befasste sich ferner in erster Lesung eingehend mit einer Vorlage der Verwaltungskommission für eine **Revision der Statuten des V. S. K.** Die Verwaltungskommission wurde beauftragt, gestützt auf die erfolgte Beratung eine neue Vorlage auszuarbeiten behufs Behandlung in einer ausserordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates im Verlaufe des Monats Januar 1935.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi.)

Auf Ende April 1935 sucht eine Anzahl Schülerinnen des Genossenschaftlichen Seminars Stellen bei Genossenschaften. Die betr. Schülerinnen haben alsdann eine zweijährige praktische Lehre im Ladenbetrieb vollendet, sind theoretisch in Verkaufskunde, Warenkunde, Rechnen, Buchhaltung, deutscher und französischer Sprache, Schaufensterdekoration, Genossenschaftskunde und Erziehungslehre unterrichtet worden und haben sowohl eine praktische als auch theoretische Ausbildung in der Hauswirtschaft genossen.

Das Stellenvermittlungsbüro des V. S. K. ist im Besitze der verschiedenen Bewerbungsschreiben.

Diejenigen Vereine, die in den nächsten Monaten junge Verkäuferinnen anzustellen gedenken, sind gebeten, sich mit der **Treuhandabteilung des V. S. K. in Basel** in Verbindung zu setzen.

Verschiedene Konsumvereine hatten in letzter Zeit Anstände mit kantonalen Behörden wegen ihrer Verkäuferinnenlehrtöchter, die in manchen Fällen zu richterlichen Verurteilungen von Konsumvereinen führten. Damit diese unliebsamen Vorkommnisse, die dem Ansehen der Konsumvereine schaden, vermieden werden, machen wir auf folgendes aufmerksam:

Der Verkäuferinnenberuf untersteht dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Wenn daher ein Konsumverein oder in Vertretung dessen Filialleitung eine schulentlassene und minderjährige Tochter, die noch keine Verkäuferinnenlehre absolviert hat, einstellt, dann muss vor oder spätestens zu Beginn der Einstellung ein **Lehrvertrag** abgeschlossen werden, der in drei Exemplaren auszufertigen ist. Die Formulare hierzu sind zu beziehen beim Genossenschaftlichen Seminar in Freidorf bei Muttenz (Baselland).

Der Lehrvertrag, der eine Probezeit von einem Monat vorsieht, ist vom Lehrbetrieb 14 Tage nach deren Ablauf **der zuständigen kantonalen Behörde** (Lehrlingskommission, Lehrlingsamt) **einzureichen.**

Während der ganzen Dauer der Lehrzeit, einschliesslich der Probezeit, ist die Lehrtochter zum **Besuche der Berufsschule (Verkäuferinnenklasse)** verpflichtet. Der Lehrbetrieb hat die Lehrtochter zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihr die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Kann die Lehrtochter laut Erklärung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde in ihrem Lehrkanton keine Verkäuferinnenklasse besuchen, so hat sie die Schulpflicht durch einen 3-monatigen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar in Freidorf bei Muttenz (Baselland) zu erfüllen.

In diesem Fall ist bei Beginn der Lehrzeit vom Lehrbetrieb ein Ausweis darüber beizubringen, dass der genannte Kurs während der Lehrzeit ohne Kosten für die Lehrtochter besucht wird.

Die Lehrabschlussprüfung findet gemäss Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde des Lehrortes statt.

Personen, die ihre Lehrzeit beendigt, eine staatliche Verkäuferinnenschule besucht haben und bereits im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, können ohne weiteres Kurse des Genossenschaftlichen Seminars besuchen; das Gleiche gilt auch für Personen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

Lehrtöchter, die an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe eine staatliche Berufsschule zu besuchen haben, gleichwohl aber während der Lehrzeit an einem Vierteljahreskurs des Genossenschaftlichen Seminars teilnehmen möchten, haben die Einwilligung des Kantonalen Lehrlingsamtes einzuholen.

Wir bitten die Vereinsverwaltungen, in diesem Sinne vorzugehen und alle Sorgfalt auf die umfassende Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrtöchter zu verwenden. Dann werden die Vereine keine Anstände haben und in der guten Lehrabschlussprüfung ihrer Lehrtöchter einen erfolgreichen Abschluss ihrer Arbeit finden.

Der Genossenschafter in Basel speist im genossenschaftlichen alkoholfreien

Restaurant Pomeranze

Steinenvorstadt 24

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume im 1. und 2. Stock. Sitzungszimmer.

Allgemeiner Consumverein beider Basel

Redaktionsschluss: 13. Dezember 1934.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel